

Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen



2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2025 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegen mit Gebührentarif vom 2. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) und der §§ 2 und 7 Gebührentarif für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV.NRW. S.524) in Verbindung mit §1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO) in der Fassung vom 08.08.2023, - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Siegen am 17. Dezember 2025 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegen mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Nach dieser Gebührensatzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif werden Verwaltungsgebühren für die Leistung der Verwaltung erhoben, die von der beteiligten Person beantragt ist oder die sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Siegen bleibt unberührt.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren jeweils nach den verschiedenen Tarifstellen des Gebührentarifs zu erheben.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Die Gebühr ist, falls ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen sind, innerhalb dieses Rahmens nach dem Umfang und der Schwierigkeit sowie dem Zeitaufwand zu bemessen. Dabei ist der Wert der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte und Beratungen,
2. Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Sozialversicherung und sonstige soziale Angelegenheiten betreffen oder die der Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft dienen,
3. Amtshandlungen, welche die Stadt Siegen gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern oder Versorgungsempfängern in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

§ 4 Persönliche Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbau handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

Die Gebührenbefreiung gilt nicht für gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, § 19 Satz 1 ÖGDG erbrachte Leistungen.

§ 5 Billigkeitsgründe

- (1) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie diejenige Person, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede /r gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung sie oder ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach Beendigung der Verwaltungsleistung fällig. Die Vornahme dieser Leistung kann jedoch von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden oder auf Kosten der gebührenpflichtigen Person durch Postnachnahme erhoben werden.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungs-vollstreckungsgesetz des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Über die entrichtete Gebühr ist der Einzahlerin/dem Einzahler eine Quittung auszustellen.

§ 8 Besondere Auslagen

- (1) Entstehen bei einer Verwaltungsleistung besondere Auslagen, so sind sie zu erstatten, auch wenn die zahlungspflichtige Person allgemein oder im Einzelfall von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Besondere Auslagen sind insbesondere: besonders hohe Fernsprechgebühren bzw. Telekommunikationskosten, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Zeugen- und

Sachverständigengebühren, Reisekostenvergütungen, Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und Zustellkosten.

- (2) Auslagen können auch denjenigen Personen in Rechnung gestellt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht haben.
- (3) Bei höheren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden, von deren Entrichtung die Verwaltungsleistung abhängig gemacht werden kann.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor deren Beendigung zurückgenommen, so sind 75 % der für die Vornahme der Verwaltungsleistung vorgesehenen Gebühren, mindestens jedoch 10,00 EUR zu erheben.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag aus unverschuldeten Unkenntnis gestellt oder wenn er vor der sachlichen Vorbereitung der Verwaltungsleistung zurückgenommen wird. Das gleiche gilt, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abzulehnen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr EUR
Allgemein		
1.1	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders ausgewiesen sind, je nach Zeitaufwand	6,00 bis 72,00
1.2	Besonders umfangreiche Auskünfte unter Beteiligung mehrerer Dienststellen	140,00 bis 180,00
2.	Auszüge, Fotokopien, Übersetzungen	
2.1	Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Karteien und sonstigen Unterlagen für jede angefangene Seite	3,60
2.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind je angefangene Seite	7,20
2.3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fotokopien bzw. ADV-Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 je Seite ▪ bei größerem Format je Seite nach Arbeitsaufwand ▪ Falls Auszüge oder Fotokopien zu beglaubigen sind, wird außerdem eine Gebühr nach der Tarifstelle 3 erhoben. ▪ Sofern DIN A 4- und DIN A 3-Fotokopien durch einmaliges Einlegen (Serienkopie) gefertigt werden können, ist der nach Stückzahlen gestaffelte Tarif anzuwenden: <p>1 bis 20 Fotokopien</p> <p>21 bis 50 Fotokopien</p> <p>über 50 Fotokopien</p> <p>Gebühren nach Ziffer 2.3 sind erst ab einer Bagatellgrenze von 4,00 EUR zu erheben.</p>	2,40 2,40 bis 7,20 2,40 1,80 1,20
2.4	Für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	0,72
2.5	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und desgleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit	14,40
2.6	Fremdsprachliche Übersetzungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundgebühr ▪ ab 10. Zeile je Zeile 	7,20 0,72

3.	Beglaubigungen	
3.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,40
3.2	Beglaubigungen von Fotokopien usw. je Seite Beglaubigungen von Zeugnisfotokopien für Ausbildungsbewerbungen bis zu 10 Seiten insgesamt	2,40
3.3	Beglaubigungen, die mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit	14,40
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, für jede angefangene Seite	6,00
5.	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist	Gebührentarif der Deutsche Post AG für Zustellungen (auf volle 0,10 EUR aufgerundet)
Personenstandswesen		
6.	Eheschließungen	
6.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
6.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,00
6.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
6.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung	90,00
6.5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Diensträume (Rathaus Siegen)	90,00
6.6	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60,00
7.	Namensrechtliche Erklärungen	
7.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
7.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
8.	Sonstige Amtshandlungen	
8.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	96,00
8.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00
8.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
8.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00

8.5	Erstellung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12,00
8.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunden, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6,00
8.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
8.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00
8.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25,00 bis 80,00
8.10	Eintragungen in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
8.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00
Liegenschaften		
9.	Erteilung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen nach dem Baugesetzbuch, dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz und dem Denkmalschutzgesetz, je Einzelfall	48,00
Finanzwesen		
10.	Bescheinigung über die Höhe der Restschulden für bezahlte Zinsen und Tilgung städtischer Darlehen	12,00
11.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	18,00
12.	Erteilung von Vorrangseinräumungen	18,00
13.	Übernahme von Ausfallbürgschaften je nach Antragshöhe	24,00 bis 240,00
14.	Erteilung von Ersatzstücken für verloren gegangene Hundesteuermarken	4,20
Schulwesen		
15.	Zweitausfertigung von Zeugnissen	12,00
Kultur		
16.	Familiengeschichtliche Auskünfte, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen die Arbeitskraft besonders in Anspruch nehmen, je angefangene Viertelstunde	14,40
17.	Erteilung von Auskünften aus Urkunden und Akten für jede Seite	7,20
18.	Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme, je Tag <i>Für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur tatsächlich entstehende Kosten (z.B. für Fotokopien) zu erstatten.</i>	36,00
19.	Überlassung digitalisierter Wiedergaben aus Archivalien nach Auftrag, je nach Zeitaufwand für jede angefangene Viertelstunde	14,40

Straße und Verkehr		
20.	Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Aufzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten und Büchern je angefangene Stunde	14,40
21.	<p>Zustimmung nach § 127 Absatz 1 TKG bei Einzelzustimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausanschluss ▪ Längsverlegung ▪ Längsverlegung bei Ringen, in denen mehrere Straßen betroffen sind (nach Verwaltungsaufwand) <p>§ 2 Absatz 3 der Satzung findet keine Anwendung.</p>	90,00 156,00 312,00 bis 1.200,00
Vermessung und Geoinformationen		
22.1	<p>Ausdruck eines Plan-Dokuments aus dem Geodatenbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis einschließlich DIN A 3 ▪ größer als DIN A 3 bis einschließlich DIN A 0 ▪ größer als DIN A 0 <p>Ausdruck eines Schrift-Dokuments aus dem Geodatenbestand bis einschließlich DIN A 3 je Seite</p> <p>mindestens jedoch</p> <p>Ausdruck eines Schrift-Dokuments aus dem Geodatenbestand größer als DIN A 3 bis einschließlich DIN A 0 je Seite</p> <p>mindestens jedoch</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Gebühren fallen auch an, wenn an Stelle der Ausdrucke digitale Dateien erstellt werden. Die Bemessung der Gebühr richtet sich dann nach der DIN A-Größe, die sich aufgrund des Maßstabs für den Ausdruck eines entsprechenden Plan-Dokuments ergeben würde bzw. nach der DIN A-Größe der Schrift-Dokumente.</i> 2. <i>Die Gebühren erhöhen sich um jeweils 150 % bei gleichzeitiger Bestellung von Ausdrucken und digitalen Dateien für dieselben Geodaten.</i> 3. <i>Mehrkosten für Datenträger zur Abgabe von digitalen Dateien.</i> 	36,00 72,00 108,00 3,60 18,00 7,20 36,00 6,00
22.2	<p>Mehrkosten für Ausdrucke von Plan-Dokumenten aus dem Geodatenbestand auf hochwertig beschichtete Papiere und Folien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis einschließlich DIN A 3 ▪ größer als DIN A 3 bis einschließlich DIN A 0 ▪ Folien größer als DIN A 0 	6,00 12,00 18,00
22.3	Mehrkosten für Ausdrucke von Schrift-Dokumenten aus dem Geodatenbestand auf hochwertig beschichtete Papiere und Folien	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Folien bis einschließlich DIN A 3 je Seite ▪ Folien größer als DIN A 3 bis einschließlich DIN A 0 je Seite 	6,00
		12,00
22.4	<p>Mehrkosten für die Laminierung von ausgedruckten Plan-Dokumenten aus dem Geodatenbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis einschließlich DIN A 2 ▪ größer als DIN A 2 bis einschließlich DIN A 0 ▪ größer DIN A 0 	12,00
		24,00
		36,00
22.5	<p>Mehrkosten für die Laminierung von ausgedruckten Plan-Dokumenten aus dem Geodatenbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis einschließlich DIN A 2 ▪ größer als DIN A 2 bis einschließlich DIN A 0 	12,00
		24,00
22.6	<p>Amtlicher Stadtplan der Stadt Siegen im Maßstab 1:15.000 (gefaltet oder gerollt)</p> <p><i>Mehrkosten gemäß Anmerkungen 2. und 3. zu Tarifstelle 22.1</i></p>	9,00
		inkl. MwSt.
Bauwesen		
23.	Grundgebühr für die Einsicht in eine archivierte Bauakte	24,00
24.	<p>Ermäßigte Akteneinsicht einer archivierten Bauakte (keine persönliche Einsichtnahme) - jeweils zuzüglich Gebühr für Kopien</p> <p>Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstabholung - je angefangene Stunde</p>	12,00
		14,40
25.	<p>Ausdrucke (Plots)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ DIN A 0 ▪ DIN A 1 ▪ DIN A 2 ▪ DIN A 3 ▪ DIN A 4 <p>In digitaler Form beträgt die Gebühr jeweils die Hälfte.</p>	48,00
		36,00
		26,60
		18,00
		14,40

Grünflächen		
26.	Genehmigung von baulichen Anlagen in (Dauer-) Kleingartenanlagen	24,00
Umwelt		
27.	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 der Baumschutzsatzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebühr für eine Genehmigung ▪ Gebühr für eine Ablehnung 	36,00 24,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Universitätsstadt Siegen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 19. Dezember 2025

gez.

Tristan Vitt